

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805**

32 (24.4.1805) (No. 32 & 33) Provinzial-Blatt der Badischen  
Markgrafschaft

# Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 32. und 33. Mittwoch den 24. April 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

## Landes-Verordnungen.

Decretum Generale an die Ober- und Aemter der neuacquirirten Lande der Markgrafschaft d. d. Carlsruhe den 1. April 1805. I. Senats Nro. 2561.

### A. Die Oeconomie der Zünfte betreffend.

Man findet sich bewogen, die Verordnung vom 11. Nov. 1767 H. R. Nro. 4989, die Oeconomie der Zünfte betreffend, eben so, wie den §. 146 der Hofraths-Instruction, auch für die neue zur Markgrafschaft Baden geschlagene Landestheile andurch zur künftig genauen Beobachtung vorzuschreiben; das Oberamt (Amt) hat diese Verordnungen gehörig zu publiciren, und sich darnach zu halten. Decretum q. s.

Copia Decreti Generalis an sämtliche Ober- und Aemter d. d. 11. Nov. 1767 H. R. N. 498,

### Das Bauwesen und Capital-Aufnahmen der Zünfte betreffend.

Da man ab denen zuweilen einkommenden summarischen Extracten der Zunftrechnungen unter andern entnommen, wie daß, ohnerachtet der den 8. Sept. 1764 wegen derer Zunftinkünfte im Druck erlassenen Anweisung und deren §. 3. 4. 6. wegen deren ohne behörige Erlaubniß von denen Zünften unerlaubter Weise veranstaltenden Bau-Reparationen oder neuen Bauwesen, ingleichen wegen aufnehmenden Kapitalien oder wegen ohne Erlaubniß unternehmenden Einziehung und Verwendung der angelegten Zunft-Kapitalien, einige Zünfte in ihrem Vermögen zurückgekommen und geschwächt worden; So wird durch gegenwärtiges wiederholt verordnet, daß hinkünftig, bey sonst zu gewartender schweren Strafe, vor jeweiliger Aufnahme eines Kapitals, oder vor Einziehung und Verwendung eines angelegten Zunft-Kapitals, um Serenissimi gnädigste Erlaubniß bey diesem Fürstlichen Hofraths-Kollegio ohnfehlbar jedesmgl nachgesucht, und, wann dergleichen Erlaubniß Serenissimi bey einem von einer Zunft aufgenommenen Kapital, oder bey einem eingezogenen und nicht wieder angelegten, sondern verwendeten Zunft-Kapital von den Zunftmeistern nicht vorgezeigt werden kann, durch den Scribenten, welcher die Zunft-Rechnung stellt, die Anzeige jedesmal bey seinen Pflichten davon auf behörig Art, nach vorheriger Constituirung derer Zunftmeister, juncto protocollo bey Oberamt gemacht, von dem Oberamt aber solches anhero einberichtet, auch bey einer Zunft so, wie bey denen Gemeinden, einige Reparation eines Zunft-Bauwesens, so über 5 fl. kostet, ohne schriftliche, der Rechnung beyzuliegende Oberamtliche Erlaubniß nicht vorgenommen, bey allen dergleichen Reparationen hingegen

so über 100 fl. kosten, so wie nicht weniger bey allem neuen Junftbauwesen ohne Unterschied des Kostens, um Serenissimi gnädigste Einwilligung bey diesem Fürstlichen Hofraths = Collegio gebethen werden soll, als weßfalls jeder Scrikent, bey sonst bevorstehender ernstlicher Abndung, wohl darauf zu sehen hat, daß kein ohne behörige Erlaubniß angefangenes Bauwesen oder eine Reparation in Rechnung passire, sondern in vorkommenden solchen Contraventions = Fällen die Anzeige oben vorgeschriebener Mäßen behöriger Orten gemacht wird. Decretum ut supra.

Auszug aus der Hofraths = Instruction de 1805. Für Junftkassen.

- 146) Bey denen unter des Oberamts unmittelbarer Direction und unter der Regiminal = Oberaufsicht stehenden Junft = Kassen, deren Abhör ebenfalls durch die einzufendende summarische Rechnungs = Extracte superaddirt wird, läßt sich nun die ähnliche Obliegenheit der Regierung aus obigem von selbst bemerken, sobald man nur den Zweck dieser Kassen vor Augen hat, welcher darinn besteht, zunächst und hauptsächlich franke oder verarmte Meister daraus zu unterstützen oder ihnen die Obliegenheit zu der Erhaltung kranker Gefellen und zu der Zehrpfenning = Abgabe an durchreisende Handwerksgeossen zu erleichtern, alsdann und secundario aber Gewerbs = Instrumente und Bedürfnisse, die etwa in communi benutzt, von einzelnen aber nicht wohl angeschafft werden können, oder einen von den Einzelnen nicht so leicht zu machenden Vorrath der zu verarbeitenden Producte, oder des sogenannten Verlags, zu besserem Betrieb des Gewerbs daraus anzuschaffen, auf welcher Absichten durchgehende Erfüllung demnach allgemach hingearbeitet, zu dem Ende besonders mit Verhinderung der so gern sich einschleichenden Zech = Ausgaben für den nöthigen Wachsthum dieser größtentheils noch auf den untern Stufen ihrer Entstehung subsistirenden Kassen gesorgt werden muß.

B. Abzugs = Conventions = Ausdehnung zwischen den Kurfürstlichen Häusern Sachsen und Baden auf die neue acquirirten Badische Lande.

Die zwischen dem disseitigen Kurhause Baden und dem Kurhause Sachsen schon seit dem 6. Dec. 1791 bestehende wechselseitige Abzugs = Freiheits = Konvention ist nunmehr auch auf die durch den letzten Reichsfriedenschluß dem Kurfürstl. Hause Baden zugefallene Entschädigungs = Lande, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der vormals Hoch = und Domstift Konstanzischen Lande, der vormaligen Reichs = Städte Ueberlingen, Biberach und Pfullendorf, und der ehemaligen Abteyen Salmansweiler und Petershausen, ausgedehnt worden, welches sämmtlichen Landesstellen zur künfftigen genauen Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird. Karlsruhe den 25. März 1805.

C. Das Subjections = Verhältniß fremder, beurlaubter Soldaten betr.

Auf die, wegen den Jurisdiction = Verhältnissen fremder im Land sich befindlichen beurlaubter Soldaten anhero gehrachten Anfragen sieht man sich im Einverständnis mit dem Kurfürstlichen Kriegsrath veranlaßt, nachfolgendes zu verordnen: Alle fremde beurlaubte, im Lande sich aufhaltende, Soldaten mit Ausnahme fremder Officiers in Orten, wo Garnison ist, wegen deren schon das nöthige durch frühere Geseze bestimmt worden, sollen künfftig blos der Jurisdiction der Civilbehörden unterworfen seyn, jedoch soll in dem Fall, wenn dergleichen fremde Soldaten wegen Verführung disseitiger Soldaten oder sonstiger Untertanen zum Austritt in Untersuchung kommen, der untersuchende Civil =

richter sogleich dem Kurfürstl. Kriegsrath hievon die Anzeige machen, welchem sodann vorbehalten bleibt, je nachdem es die Umstände erfordern, einer Militärperson den Auftrag zur Anwohnung und gemeinschaftlicher Mitbesorgung der Untersuchung zu ertheilen. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. geheimen Rath den 4. April 1805.

D. Die Abzugs-Verhältnisse zwischen den Kurpfalzbayrischen und den disseltigen Kurlanden betreffend.

Man sieht sich nach weiters von Kurpfalzbayern erhaltenen Erläuterungen veranlaßt, die unter dem 9. Febr. d. J. erlassene Verordnung, einige Beschränkungen des wechselseitigen freyen Abzugs zwischen jenem und dem disseltigen Kurstaat betreffend, und zwar quoad Art. 1, wernach nemlich verordnet ist, daß von allen, aus sämtlichen disseltigen Kurlanden in die Kurbayrischen mediatisirten Reichsstädten überziehenden Unterthanen, so wie auch von jedem sonst dahin gezogen werdenden Vermögen in Zukunft der Abzug zu erheben sey, wieder aufzuheben, und die ganze Verordnung dahin zu modificiren, daß nur den disseltigen mediatisirten Reichsstädten erlaubt seyn soll, von jedem aus demselben in die kurpfalzbayrischen Staaten übergehenden Vermögen den Abzug, so weit ihnen solcher sonst zukömmt, zu erheben, in den übrigen Landestheilen aber aller Abzug gegen Kurpfalzbayern — insofern solcher nemlich vorher in die Landesherrliche Kasse gestossen ist — ohne Rücksicht, ob das Vermögen in eine kurpfalzbayrische mediatisirte Reichsstadt oder in einen andern Theil dieses Kurstaates verbracht wird, cessiren sollte. Karlsruhe im Kurf. geh. Rath den 4. April 1805.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter der Markgraffschaft, dd. Carlsruhe den 8. April 1805. I. Senats Nro. 2751.

E. Erinnerung der Einsendung der Waisen-Tabellen.

Da nach der vorliegenden Verordnung auf Joh. Baptiste jeden Jahrs die Tabellen über die mittelbaren Waisen in der Markgraffschaft eingesendet werden sollen, und dieser Termin demnächst wieder herbeykömmt, so werden sämtliche Ober- und Aemter an deren Einsendung, welche von denjenigen, die damit noch vom vorigen Jahr zurück sind, in Verbindung mit der diesjährigen Tabelle zu bewirken ist, hiermit mit dem Befehl erinnert, in Zukunft diese Tabellen ihres unterhabenden Bezirks nicht mehr wie bisher, auf einmal, sondern nach und nach von jedem einzelnen Ort, so wie eine Tabelle berichtet ist, ohne Bericht, zur Durchgeh- und Erörterung anhero einzusenden, wobey die Aemter der dieser Provinz neu angefallenen Landes-Districte wegen der Einrichtung dieser Tabellen auf die im Real-Index der badischen Gesetzgebung Thl. I. voce Waisen enthaltene Verordnungen verwiesen werden. Decretum ut supra.

Decretum Generale an sämtliche Ober- und Aemter der Markgraffschaft, dd. Carlsruhe den 5. April 1805. H. R. Nro. 2701. — 2. & 3.

F. Die Secklerzunft betreffend.

Da die Secklermeister der alten Lande der Markgraffschaft, die Städte Pforzheim und Emmendingen ausgenommen, der Carlsruher Seckler-Zunft einverleibt sind; so hat das Oberamt (Amt) darauf zu sehen, daß künftig jeder neu angehende Secklermeister mit Ausnahme der zu Pforzheim und Emmendingen, sich jedesmal bey der hiesigen Zunft gehörig melde. Decretum ut supra.

### Obergerichtliche Kundmachungen.

Carlsruhe. [Ehegerichts-Vorladung.] Auf erhobene Ehescheidungs-Klage Katharine Schieferin, gebornen Köhlerin, von Zweibrücken gebürtig, gegen ihren Ehemann Jacob Schiefer, gewesenen Grenadier unter dem Leibregiment Kurfürst, wegen bösslicher Verlassung, wird gedachter Jacob Schiefer aufgerufen, binnen 6 Wochen von heute an von dahiesig Kurfürstl. Ehegericht in Person zu erscheinen, und sich seines Austritts halben gehörig und um so gewisser zu verantworten, als im entgegen gesetzten Fall die klagende Ehefrau ihres Ehebandes für entbunden erklärt, gegen ihn aber auf Betreten das Weitere vorbehalten werden wird. Verordnet Carlsruhe im Kurfürstl. Ehegericht den 3. April 1805.

Carlsruhe. [Aufforderung.] Auf die von dem Vasallen Christoph von Eptingen bey dahiesig Kurfürstl. Lehenhofs unter dem 31. October 1795. gemachten Anzeige von dem Absterben des letztern im Jahr 1789. von dem Kurfürstl. Hause Baden mit dem Zehnden im Isteimer und Hutteringer Bann belehnten Lehenträgers, Carl Ludwig Joseph von Eptingen, und desfalls geschehenen Lehensmuthung, wurde demselben mittelst Kurfürstl. Lehenhofs- Signatur vom 4. Januar 1796. die Beobachtung der desfalls erforderlichen besonders angegebenen Lehens- Prästandern aufgegeben. Da aber hierauf der mehrfältigen Erinnerungen, als vom 8. Sept. 1800., 8. Juny und 17. Sept. 1801. und 8. April 1802. ohnerachtet weder der genannte Christoph von Eptingen, noch die übrigen Vasallen dieser Familie das Nöthige befolgt, vielmehr ein gänzlich Stillschweigen beobachtet haben; so sieht man sich hierdurch und aus Unkenntnis des dermaligen Aufenthalts der Vasallen von Eptingen veranlaßt, von Kurbadischen Lehenhofs wegen dieselbe andurch mit dem Anhang öffentlich aufzufordern, daß sie sich binnen 2 Monaten wegen der Nichtbefolgung der dem Vasallen Christoph von Eptingen zugegangenen angeführten Auflagen um so gewisser dahier standhaft verantworten sollen, als man sonst gegen sie, als ihre obhabenden Pflichten misskennenden Lehenleute ohnfehlbar rechtlicher Ordnung nach verfahren werde. Signatum Carlsruhe den 13. April 1805.

Kurf. badische Lehenhofs- Fertigung.

Mannheim. [Landes- Verweisung.] Von Kurfürstl. Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft ist Philipp Liederer vom Zimmerhof bey Wimpfen wegen angeschuldigtem Diebstahl und Vaganten- Leben zu einer 15 tägigen Gefängnißstrafe bey Suppe, Wasser und Brod, nebst einfacher körperlicher Züchtigung

verurtheilt, und sämmtlicher Kurfürstl. Landen verwiesen worden. Mannheim den 5. April 1805.

### Signalment.

Philipp Liederer vom Zimmerhof bey Wimpfen ist 32 Jahr alt, mißt 5 Schuh 5 Zoll, dick untersehter Statur, runden, vollen, etwas blatternarbigen Gesichts, schwarzer etwas gekraupster Haaren, schwarzen Barts und Augbraunen, blauen Augen, dormalen mit einem grau tüchernen Wamms, blauen tüchernen langen Hosen, wollenen Strümpfen, Schuh und einer Pudelkappe gekleidet.

### Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schulden- Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

#### Oberamt Badenweiler

1) an die Hinterlassenschaft des verstorbenen Bürgers und Wittwers Jacob Dieß zu Laufen auf den 6. May in dem Wildenmann- Wirthshaus zu Laufen;

2) an die Schmidt alt Friedlin Zimmermannische Eheleute zu Ballrechten auf den 7. May in dem Steckenwirthshaus zu Ballrechten. Aus dem

#### Oberamt Hochberg

an die Friedrich Scheuermannische Eheleute zu Nimburg auf den 16. May in dem Sonnenwirthshaus zu Nimburg. Aus dem

#### Oberamt Durlach

an den Bürger Jung Jacob Friedrich Wirtisch zu Grözingen auf den 21. May in dem Laubwirthshaus zu Grözingen.

### Mundtod- Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. Aus dem

#### Oberamt Badenweiler

den Metzger Johann Georg Hofmannischen Eheleuten zu Brisingen, deren Pfleger Johann Georg Kaltenbach von da ist.

### Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen, ober deren Leibes- Erben, sollen binnen 9 Monaten sich

bey der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dieselbe als gestorben angesehen, und ihr Vermögen an ihre bekannten nächsten Verwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Amt Schliengen

der Anno 1790. als Becker auf die Wanderschaft gegangene Mathias Braun von Augem. Aus dem

Amt Wolfenweiler

der schon vor 28 Jahren als Schneider auf die Wanderschaft gegangene Mathias Kabis von Thiengen.

### Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Ettlingen

Ignaz Lorenz von Schöllbronn.

Pforzheim. [Verladung.] Der in eine Schlägerey-Sache von bedeutenden Folgen verwickelte, vor Einlangung der hierauf von diesseitigem kurfürstl. Hofgericht ergangenen Urthel aber heimlich entwichene Waagners-Gesell Christoph Lindemann von Nußbaum wird hierdurch aufgefordert, binnen 3 Monaten um so gewisser vor hiesigem Oberamt sich einzufinden und zu verantworten, als er ansonst der diesseitig kurfürstl. Lande verwiesen, das Rechtliche in Ansehung der Strafe aber auf Betreten gegen ihn wird vorbehalten werden. Verordnet bey kurfürstl. Oberamt Pforzheim den 1. April 1805.

Pforzheim. [Viehmarkt.] Auf den am 1. dieses Monats dahier abgehaltenen Viehmarkt kamen 750 Stück Rindvieh, wovon 293 Stück für 18,438 fl. 30 kr. verkauft worden sind. An Pferden wurden eingebracht 200 Stück, und davon 96 Stück für die Summe von 6360 fl. verkauft. Pforzheim den 4. April 1805. Kurfürstl. Oberamt.

Rastadt. [Landes-Verweisung.] Vermöge kurfürstl. Hofgerichts-Urthel vom 2. dieses Monats ist der wegen Veruntreuungen in Untersuchung gekommene Jud Löw Kallmann Rheins von Hagenau unter Anrechnung seines bisher erstandenen Arrestes annoch mit 25 Stockschlägen belegt, sodann der kurfürstlichen Landen verwiesen worden. Rastadt den 5. April 1805. Kurbadisches Oberamt.

### Signalement.

Löw Kallmann Rheins von Hagenau jenseit des Rheins, 46 Jahr alt, hagerer langen Statur, ohngefähr 5 Schuh 9 Zoll groß, braune abgeschnittene Haare, graue Augen, kleine spitze Nase, ein kleines ovales Gesicht, einen rothen Bart, kleinen Mund, hat den Elsasser Dialect, trug bey seiner Fortweisung einen braunen alt zerrissenen Curé mit einem schwarzen kurzen Kragen, ein grau tuchenes Kamisol mit Ermel, braune tuchene kurze Beinkleider, weiße Strümpfe und Schuhe, und einen runden Huth.

Bretten. [Schulden-Liquidation.] Denen bisherigen hiesigen Einwohnern, namentlich Peter Kolb, Conrad Lehrer, Engelhard Autenrieth, Ernst Freund, Christian Kern, Johannes Häfle, Georg Lehrer, Jonas Schmitt und Joseph Kolb ist von kurf. Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft die Auswanderungs-Erlaubniß nach Amerika gestattet. Es werden daher alle diejenigen, welche an vorbenannte Auswanderer aus irgend einem Grund eine erweisliche Forderung zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich Freytag den 26. dieses Vormittags 9 Uhr vor unterzeichneter Stelle zu sistiren, ihre Ansprüche auf das noch vorhandene Vermögen ein- oder anderer von diesen Emigranten beweislich darzuthun, allenfalls auch über den Vorzug zu streiten, im widrigen aber zu gewärtigen, daß auf späteres Anmelden eine rechtliche Hilfe nicht mehr geleistet werden könne, somit eine abweisliche Bescheidung erfolgen müsse. Bretten den 6. April 1805.

Kurfürstl. Amts-Commissariat.

Bretten. [Schulden-Liquidation.] Wenn Jemand mit nachbenannten, zufolge eingelangter gnädigster Bewilligung nach Amerika auszuwandern gesonnenen bürgerlichen Einwohnern Andreas Häfle und Wendel Dittes zu Diedelsheim, Amts Bretten, in der kurfürstl. badischen Pfalzgrafschaft, etwaiger Forderungen halber befangen seyn sollte: so hat man deren Richtigstellung auf Montag den 29. dieses Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu besagtem Diedelsheim vorzunehmen beschloffen; welches zu Jedermanns Wissenschaft mit dem Bemerken hierdurch kund gemacht wird, daß, wer sich etwa späterhin meldet, aus Mangel rechtlicher Verantwortung abseiten der etwa schon abgegangen seyn mögenden angeblichen Schuldner oder aus Abgang der erforderlichen Zahlungsmittel, abweislichen Bescheid zu gewarten habe. Bretten den 6. April 1805.

Kurfürstl. Amts-Commissariat.

**Oberkirch.** [Schulden-Liquidation.] Da verschiedene Umstände es nothwendig gemacht haben, von dem Vermögens-Zustand des Oberkircher Gerichts angehörigen Hofbauern Franz Ehret auf dem Sieserspring genauere Kenntniß einzuziehen, so werden andurch sämtlich seine Anforderer öffentlich und peremptorisch aufgefordert, bey der auf Freytag den 3. May annit festgesetzten Liquidations-Tagsfahrt in hiesig kurfürstl. Amtschreiberey um so gewisser zu erscheinen und mit ihrer Ansprachen hinlänglich auszuweisen, als sie im widrigen Fall gar nicht mehr gehört werden sollen. Verordnet bey kurfürstl. Oberamt Oberkirch den 5. April 1805.

**Schliengen.** [Landes-Verweisung.] Die ledige Elisabeth Roggenmoserin von Eichel im Fretthal ist vom kurfürstl. Hochpreistlichen Hofgericht in Nastadt wegen gebrochener Fortweisung des Landes verwiesen worden. Schliengen den 8. April 1805.

Oberamt Badenweiler daselbst.

#### Signalment.

Sie ist 37 Jahr alt, kleiner Statur, hat ein blaßes weißes Angesicht, schwarze Augen, etwas spitze Nase, langes etwas hervorragendes Kinn, trägt sich nach hiesiger Landestracht mit Tschoppen und rund geschlossenen Kappen, und hat ein Knabtein von etwas mehr als 2 Jahre bey sich.

**Emmendingen.** [Vorladung.] Andreas Ringwald von Otteschwanden, hiesigen Oberamts, welcher seit 17 Jahren abwesend ist, wird aufgefordert, binnen 9 Monaten von sich Nachricht zu geben, oder sein Vermögen wird seinen Verwandten gegen Caution übergeben. Emmendingen den 20. April 1805.

Kurbadisches Oberamt.

**Emmendingen.** [Liquidation.] Da die Johanna Wilhelm Watersche Wittwe dahier gesonnen ist, die Handlung aufzuheben, und mit ihren Creditoren Richtigkeit zu treffen; so werden alle diejenigen, welche etwas an dieselbe zu fordern haben, annit vorgeladen, Dienstags den 14. May d. J. bey Verlust der Forderung entweder in Person selbst oder durch hinlängliche Bevollmächtigte mit ihren Beweis-Urkunden in hiesig kurfürstl. Stadtchreiberey zu erscheinen, und des Weitere a. d. d. dann zu gerärthigen. Emmendingen den 13. April 1805.

Kurbadisches Oberamt.

#### Kauf-Anträge.

**Carlsruhe.** [Bücher und Charten.] In der Mülker'schen Hofbuchdruckerey u. Buchhandlung in der verlängerten Herrengasse ist nebst vielen andern Verlags- und Kommissions-Werken zu haben:

Spezial-Charte von dem Kurfürstenthum Baden nach der neuen Landes-Organisation bearbeitet, zum Gebrauch für den Unterricht auf Gymnasien und Pädagogien, illuminirt 30 Kr.

Gebichte von Wilhelmine Müller, geb. Maisch, mit einem Kupfer von Karcher, 8., 2 fl.

**Carlsruhe.** [Anzeige.] Von gestrigem Dienstag den 23. April an wird das Salz für die kurfürstl. Dienerschaft und das kurfürstl. Militär in der bahiesigen Stadt-Mehlwaag unter dem Rathhaus von besser Nauenheimer Qualität zu 3 Kr. das Pfund, jedoch nicht anders als gegen einen Schein, daß es wirklich für einen kurfürstl. Diener und eine kurfürstl. Militärperson gehörig ist, abgegeben werden. Es wird dieses mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey dieser neuen Salz-Auswaag-Stelle auch die übrige Inwohnerschaft das Pfund zu 3½ Kr. erhalten kann. Carlsruhe den 19. April 1805.

Bürgermeister-Amt und Stadtrath.

**Carlsruhe.** [Hausversteigerung.] Samstag den 4. May dieses Jahrs Nachmittags um 2 Uhr wird die dem Stallbedienten Johann Georg Dirr zuständige in der neuen Adlergasse neben Herrn Geheimen Referendar Maler und Herrn Küchenmeister Seipfer gelegene zweystöckigte modelmäßig erbaute Behausung sammt Hintergebäude und Garten in gedachtem Hause mittelst öffentlicher Steigerung verkauft werden. Die allensfalligen Liebhaber wollen indessen besagtes Haus in Augenschein nehmen, und auf oben bestimmte Zeit der Steigerung beywohnen. Verordnet bey kurfürstl. Ober-Hof-Marschallen-Amts-Kanzley. Carlsruhe den 26. März 1805.

**Bruchsal.** [Weinbergs-Versteigerung.] Montag der 6. May d. J. wird zu Obergrombach der Herrschaftliche Burg-Weinberg ad 8 Morgen, 1 Viertel, 33 Ruthen in kleineren Abtheilungen öffentlich auf dasigem Rathhaus unter Vorbehalt der Genehmigung kurfürstl. Hofraths versteigert werden. Die Liebhaber können sich wegen Beschaffenheit und Bedingungen bey hiesiger Gefäll-Verwaltung melden. Bruchsal den 19. April 1805.

Kurf. bad. Landvogtey Michelsberg.

**Ettlingen.** [Mühlen-Verkauf.] Der hiesige Bürger und Müller-Meister Joseph Schmalholz ist gekommen, seine eigenthümlich gut erbaute an der Alb unterhalb zunächst bey der Stadt gelegenen sogenannten Wasenmühle, welche in zwey Mahl- und einem Gerbgang, nebst zweystöckiger Behausung, Scheuer und sehr geräumigen Stallungen, einer doppelten neben der Mühle befindlichen Hanfreibe und dazu gehöriger einstöckiger Wohnung und Nebkammer, auch abgesondertem Back- und Waschhaus und mehreren f. v. Schweinfällen, sammt dazu gehörigen Küchen und ohngefähr 5 Viertel großen Baum- und Grasgarten nebst 5 Viertel großen Wiesen besteht, auf Montag den 13. künftigen Monats May unter den inzwischen bey dem Müllermeister Schmalholz zu erhehenden näheren Bedingungen in öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden zu verkaufen. Diejenigen, welche zu diesem Werke Lust tragen, können an ermeldtem Tag Nachmittags um 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus unter Mitbringung ihrer beglaubigten Vermögens-Atteste erscheinen, und die Kaufbedingungen vernehmen. Ettlingen den 16. April 1805.

Kurfürstl. Oberamt.

**Baden.** [Sägewaaren-Verkauf.] Auf des Stadt-Müllers Georg Schneiders Sägmühle sind nachstehende Bordwaaren um beygesetzte billige Preise zu haben, als:

	fl.	kr.
20 Schuh lange Bord, erste Sorte, p. St.	—	30
dito zweyte Sorte	—	24
dito Ausschuß	—	16
dito Latten	—	7
dito Schwarten	—	7
15 Schuh lange Bord gemodelt, p. 100 St.	33	—
dito erster Ausschuß	—	28
dito zweyter Ausschuß	—	20
dito Schwarten-Bord, per Stück	—	8
dito Schwarten	—	5
dito Latten	—	5

Auch kann man auf Bestellung geschnitten Bauholz haben, als Niegel und Sparren. Eichenholz.

Ein Zoll dickes Bord, per Quad. Schuh — 4  
Auch ist auf Bestellung alle Sorten zu Stiegen und Fenstern, in verschiedenen Dicken, Breiten und Längen zu haben.

### Pacht-Anträge und Verleihungen.

**Carlsruhe.** [Logis.] Beym Hartnagel in der Waldgasse No. 13. ist der untere Stock zu verleißen, und auf den 23. July zu beziehen.

**Carlsruhe.** [Logis.] Bey Anschel, David Levy in der Herren-Gasse ist auf den 23. April ein Zimmer mit oder ohne Meubles zu verleihen, und kann allenfalls eine Küche dazu gegeben werden.

**Carlsruhe.** [Logis.] Beym Schneidermeister Hartnagel ist der obere Stock zu verleihen, und auf den 23. July zu beziehen.

**Carlsruhe.** [Logis.] Bey Farber Steinmetz ist im obern Stock ein Logis zu verleihen, und kann auf den 23. July bezogen werden.

**Carlsruhe.** [Logis.] Beym Zimmermeister Weinbremer vor dem Linkenheimer Thor ist ein Logis im zweyten Stock zu verleihen; es besteht in 4 Zimmern, einem Alkoven, Küche, Holzremis, Theil im Keller, Speicher, Kammer und Schweinstall, und kann sogleich oder auf den 23. July bezogen werden.

**Carlsruhe.** [Logis.] Bey Herrn Handelsmann Haber ist der ganze untere Stock nebst Stallung und Chaisen-Kemise auf den 23. July zu verleihen und zu beziehen.

**Carlsruhe.** [Logis.] Bey dem jungen Schmidmeister Müller in der Waldhorn-Gasse ist der ganze obere Stock zu verleihen, und kann auf den 23. April bezogen werden.

### Kommerzial-Anzeigen.

**Carlsruhe.** [Anzeige.] Einem geehrten Publikum mache ich hiermit bekannt, daß meine Buchhandlung und Buchdruckerey, so wie das Comptoir des Provinzial-Blattes nunmehr in meinem neuerbauten Hause in der verlängerten Herren-Gasse etablirt ist, wohin jetzt alle, dieses Blatt betreffenden Advertisements gefälligst zu schicken sind.

Chr. Fr. Müller,  
Hofbuchdrucker und Buchhändler.

### Dienst-Anträge.

**Carlsruhe.** [Dienst-Anerbieten.] Wilhelm Erlebens Ehefrau erbiethet sich, Kindern Unterrichts im Stricken zu geben. Sie logirt bey Küblermeister Kottler in der Mittergasse.

### Todesfall.

Den 17. April d. J. starb zu Mastadt der Herr Geheime Hofrath und Alt-Archivar Joh. Erhard Steinhäuser im 80ten Jahr seines Lebens und im 57ten seines Dienstes.



## Abscheuliche That und gerechter Lohn.

In den preussischen Staaten sucht man zwar die Todesstrafen so viel wie möglich zu vermindern, und hatte deswegen sogar vor einigen Jahren die Strafe der Deportation nach Sibirien für unverbesserliche Verbrecher gewählt; aber zuweilen wird es doch nothwendig, zum Schreckempfel für den rohen Haufen, grobe Verbrecher mit Hinrichtung zu bestrafen. Dies war der Fall mit zwey Personen, welche am 15. Februar dieses Jahres in einem kleinen Städtchen, etwa 10 Meilen von Danzig, Namens Beren oder Bernid, gerädert wurden. Das Verbrechen, das diese Strafe nach sich zog, war folgendes: Eine Frau, welche mit einem alten Manne verheyrathet war, wünschte diesen los zu seyn, um sich mit einem Jüngern, der ihr besser gefiel zu verbinden. Da sie nicht wußte, wie sie den Alten los werden sollte — sie war katholisch, also hielt sie vielleicht eine Klage auf Ehescheidung für unzulässig — so berebet sie ihren Liebhaber, ihren alten Mann, den sie in die Stadt schicken wollte, todt zu schlagen. Der Liebhaber ließ sich nach einiger Weigerung endlich zur Ausführung dieser Mordthat bewegen. Die Frau machte selbst mit ihrem Manne den Weg zu dem Walde. Hier sprang auf ein von ihr gegebenes Zeichen der Liebhaber aus dem Gebüsch hervor, und gab dem Alten einen Schlag vor den Kopf, daß er betäubt zur Erde sank. Bald darauf gab er indessen noch Zeichen des Lebens von sich, und nun verfolgte ihn die unmenschliche Frau selbst noch fünf tödtliche Stöße, bis er entseelt da lag. Jetzt entfernten sich beyde Mörder; kamen aber bald wieder,

streckten die Leiche in einem Sack und warfen sie in einen See. Ueber ein Vierteljahr lebte das verbrecherische Paar zusammen, bis endlich einige Fischer den todtten Körper im See fanden, wodurch die Schandthat des Weibes und ihres schändlichen Liebhabers entdeckt wurde. Hier, wo ein grausamer Mord aus Wollust oder unersaubter Liebe entstanden war, mußte einmal Strenge gebraucht werden. Das Weib, ohnstreitig die Strafbarste, wurde von unten auf gerädert, der Kerl aber von oben herab. Möchte eine allgemeinere Veredlung der Menschheit solche Strafen nicht mehr nöthig machen!

## E y o g r y p h.

Das Ding hat keinen Kopf, doch eine dicke Nase;  
Das Ding rühmt sich mit der hebräischen Nase  
Verwandt zu seyn. Vermindert und zerlegt  
Das halbe Duzend Laute, die es trägt,  
1. So ist's ein Dämon, den kein Gut noch Geld  
Der alten und der neuen Welt  
Versöhnt, daß er die arme Seele,  
Die seine Beute ward, nicht fürder quäle.  
2. Es ist ein Thier, von dem sich ungeschent  
Ein Gott die Form und selbst der Teufel leihet.  
3. Und noch ein Thier. Ihr saht es wohl von ferne,  
Doch wett' ich, ihr berührt es nicht gerne.  
4. Ein Wunderart ohne Instrumenten,  
Der selber sich an seinen Patienten,  
Die ihm vertraun, den Tod kurirt.  
5. Dann Farbe, die den Tempel einst geziert,  
Doch jetzt verblühen ist, und nimmer existirt.

## Marktpreise vom 22. April 1805.

Fruchtpreis.	Karlsr.	Durl.	Pforzh.	Brod-Taxe.	Karlsr.	Durl.	Fleisch-Taxe.	Karlsr.	Durl.	Victualien.
Das Malter.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	Ein Weck zu 1	fl.	fl.	Das Pfund.	fr.	fr.	Das Pf.
Neuer Kernen.	—	—	12 45	fr. hält . .	4 1/2	—	Rast Ochsenfl.	9	9	Rindschmalz
Alter Kernen.	12 30	12 30	13 15	—	—	—	Gemeines dito.	8	—	22 fr.
Waizen . . .	12	12	—	dito zu 2 fr. .	9	9	Rindfleisch . .	7	8	Schweine-
Neu Korn . .	—	—	—	Weißbrod zu	—	—	Rohfleisch . .	6	—	schmalz 26 fr.
Alt Korn . .	7	7	7 28	6 fr. hält . .	1 2	1 2	Kalbfleisch . .	7	7	Butter 18 fr.
Gerst. Frucht.	—	—	—	Schwarzbrod	—	—	Räuplingsfl. . .	—	—	Butter 18 fr.
Gersten . . .	5	5	5 20	zu 5 fr. hält	1 19	—	Hammelfleisch .	9	9	Lichter 24 fr.
Haber . . . .	4 24	4 24	4	dito zu 10 fr.	3 8	3 8	Schweinefl. . .	10	10	Saisen 22 fr.
Welschkorn .	5 52	6 20	8	Weiß Mehl	—	—	Ochsenzung . .	9	—	Unschlitt der
Erbsen d. Erl.	1 20	1 20	1	Ps. — fr.	—	—	Ein Ochsenmaul	10	—	Cent. 26 fl.
Hansen . . .	1 44	—	—	—	—	—	Ein Ochsenfuß	8	8	9 Eyer 8 fr.
Bohnen . . .	1 4	—	—	—	—	—	Ein Kalbskopf	18	—	—

Carl Krüger, gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey.